

**3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung  
der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim  
vom 28. April 2022**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 29.11.2018 in der Fassung vom 08.07.2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

1. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Auf Gräbern für Erdbestattungen sind grundsätzlich Grababdeckungen/Grabplatten bis maximal 50% der Grabstättenfläche zulässig. Auf Antrag kann der Friedhofsträger eine 100%ige Grababdeckung zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass seit der letzten Sargbestattung mind. zehn Jahre vergangen sind und dass ab einer vollständigen Grababdeckung keine weiteren Sargbestattungen mehr möglich sind.*

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ober-Flörsheim, den 28. April 2022



(Sascha Leonhardt)  
Ortsbürgermeister

